



Hindenburgstr. 40  
71638 Ludwigsburg  
Telefon (07141) 144-0  
Telefax (07141) 144-375

Internet:  
[www.landkreis-ludwigsburg.de](http://www.landkreis-ludwigsburg.de)

E-mail:  
[wasser.boden@landkreis-ludwigsburg.de](mailto:wasser.boden@landkreis-ludwigsburg.de)

Stand 28.09.2009

# Merkblatt

- **Prüfpflichten bei Heizöltankanlagen**
- **Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten**

## A **Prüfpflichten bei Heizöltankanlagen**

Nach der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS - müssen die Betreiber von Heizöltankanlagen bestimmte Prüfpflichten einhalten:

### 1. Unterirdische Heizöltankanlagen

Diese Anlagen müssen außerhalb von Wasserschutzgebieten und in der Schutzzone IIIB von Wasserschutzgebieten regelmäßig alle 5 Jahre und in den übrigen Schutzzonen von Wasserschutzgebieten alle 2 1/2 Jahre durch einen Sachverständigen nach Ziffer 6 dieses Merkblattes überprüft werden.

### 2. Oberirdische Heizöltankanlagen über 10.000 l Fassungsvermögen

Diese Anlagen müssen alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüft werden.

### 3. Oberirdische Heizöltankanlagen über 1.000 l bis 10.000 l Fassungsvermögen

Diese Anlagen mussten bis 31.12.1997 einmalig durch einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb überprüft werden. Wenn Sie den Termin versäumt haben, raten wir Ihnen dringend, die Prüfung umgehend durchführen zu lassen. Was Sie bei einer Prüfung durch einen Fachbetrieb beachten sollten, steht in Ziffer 5 dieses Merkblattes.

Die Prüfung ist bei Anlagen in Wasserschutzgebieten, außer in der Schutzzone IIIB, alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung in Wasserschutzgebieten kann entfallen, wenn die Anlage mindestens jährlich durch einen Fachbetrieb gewartet wird. Was Sie bei einer Wartung durch einen Fachbetrieb beachten sollten, steht ebenfalls in Ziffer 5 dieses Merkblattes.

#### 4. Oberirdische Heizöltankanlagen bis 1.000 l Fassungsvermögen

Für diese Anlagen gibt es keine Prüfpflichten.

#### 5. Fachbetriebe

Bei Überprüfung oder Wartung durch einen Fachbetrieb sollte sich der Anlagenbetreiber vor Auftragsvergabe den Fachbetriebsnachweis (Fachbetriebsurkunde, Zertifikat, Gütezeichen) gemäß § 191 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorlegen lassen. Hier ist in der Regel vermerkt, für welche fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten und für welche Anlagen der Fachbetrieb zugelassen ist. Der Fachbetrieb muss in der Lage sein, die Anlage gesamtheitlich beurteilen zu können. Dies trifft in der Regel dann zu, wenn der Fachbetrieb die Anerkennung für das Einbauen, Aufstellen oder Instandsetzen besitzt.

#### 6. Sachverständige im Nahbereich

- DEKRA Testing & Inspection GmbH, Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart, Tel. 0711/7861-2556
- DEKRA Umwelt GmbH, Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart, Tel. 0711/7861-2991
- GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung GmbH, Sonnenbergstr. 17, 70184 Stuttgart, Tel. 0711/ 51870504
- Perakus e. V., Wernerstr. 61, 70469 Stuttgart, Tel. 0711/8568543
- R+D GmbH, Krähwinkelweg 9/3, 71229 Leonberg, Tel. 07152/904098
- SwS e. V., Stuttgarter Str. 117, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Tel. 0711/7545551
- TOS Prüf GmbH, Prüfstelle Ulm, Rührweg 45, 89081 Ulm, Tel. 0731/610138
- Technische Überwachungsgemeinschaft GmbH (TÜg), Freiburg  
Büro Schorndorf, Schumannweg 54, 73614 Schorndorf, Tel. 07181/256356
- TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Industriestr. 3, 70565 Stuttgart, Tel. 0711/22867-40
- TÜV Industrie Service, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt, Tel. 0711/7005-0
- Winter Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Alter Brauhof 8, 76137 Karlsruhe, Tel. 0721/9424-851

#### 7. Was Sie sonst noch wissen sollten

Maßgebliches Fassungsvermögen ist das Volumen der Gesamtanlage (also z.B. bei Batterietanks nicht der einzelne Tank).

Das Landratsamt überwacht die Mängelbeseitigung bei allen regelmäßig prüfpflichtigen Anlagen. Dies gilt auch dann, wenn die Wiederholungsprüfungen aufgrund einer mindestens jährlichen Wartung durch einen Fachbetrieb entfallen. Bei den Heizöltankanlagen, die nach Ziffer 3 nur einmal überprüft werden müssen, erhält der Anlagenbetreiber vom beauftragten Unternehmen eine Prüfbescheinigung ausgehändigt. Diese kann im Einzelfall, insbesondere im Schadensfall, vom Landratsamt zur Vorlage angefordert werden. Somit liegt die Einhaltung der Prüfpflichten bzw. der Mängelbeseitigung für nur einmal prüfpflichtige Heizöltankanlagen in der Eigenverantwortlichkeit des Anlagenbetreibers. Kommt dieser seiner Eigenverantwortung nicht nach, kann dies nachteilige Auswirkungen auf seinen Ersatzanspruch gegen den Versicherer im Schadensfall haben.

Bei den die regelmäßige Überprüfung ersetzenden Wartungsarbeiten erhält der Anlagenbetreiber vom beauftragten Fachbetrieb eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ausgestellt. Auch die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sind aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Fragen zu den Prüfpflichten beantwortet

- für private Anlagen Frau Recktenwald, Tel. 07141/144-2616
- für gewerbliche Anlagen Frau Häussler Te. 07141/144-2615

## **B Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten**

Im Falle eines Hochwassers können unzureichend gesicherte Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen überflutet, abgeschwemmt oder beschädigt werden. Dadurch können wassergefährdende Stoffe in Gewässer gelangen und erhebliche Umweltschäden anrichten.

### **Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind beispielsweise**

- Heizöllager bzw. -tanks
- Kraftstofflager bzw. -tanks (Diesel, Benzin)
- Altölbehälter
- Behälter, die Lacke, Verdüner, Öle, Säuren und Laugen enthalten.

### **Hochwassergefährdete Gebiete**

Nach § 10 der Anlagenverordnung - VAWS - sind neue Anlagen in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten hochwassersicher herzustellen. Es wird jedoch empfohlen, nicht nur neue Anlagen und nicht nur Anlagen in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, sondern generell Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten gegen Hochwasser zu sichern. Hochwassergefährdet sind Gebiete, die bereits bei einem Hochwasser überflutet wurden. In den Gemeinden liegen hierzu die entsprechenden Erfahrungen vor und können bei den Bürgermeisterämtern erfragt werden.

### **Anforderungen an die Anlagen**

In der Regel ist ausreichende Sicherheit gewährleistet, wenn folgende Anforderungen der VAWS erfüllt werden:

1. Anlagen und Anlagenteile müssen so gesichert werden, dass sie bei den höchstmöglichen Hochwasserständen nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der 1,3fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden.
2. Die Anlagen und Anlagenteile müssen so aufgestellt werden, dass beim höchstmöglichen Wasserstand kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann. Die Möglichkeit einer Beschädigung durch Treibgut muss ausgeschlossen sein.
3. Auffangräume müssen so eingerichtet werden, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand nicht überflutet werden können.

Technische Fragen zu 1. - 3. beantworten Ihnen

- für gewerbliche Anlagen das Gewerbeaufsichtsamt 07141/144-1600
- für private Anlagen Herr Schieb 07141/144-2610
- für land- und forstwirtschaftliche Anlagen Frau Rembold 07141/144-2621